

Wissen – Qualifizieren – Zertifizieren für Artenvielfalt

Allgemeine Prüfungsanforderungen

Version 4 (2025)

Herausgegeben durch den

**Bundesweiten Arbeitskreis der staatlich getragenen Bildungsstätten im
Natur- und Umweltschutz
(BANU)**



1. Einleitung

Solide Artenkenntnisse, Verständnis für ökologische Zusammenhänge sowie Kompetenz in der Ansprache von Lebensräumen sind unabdingbares Handwerkszeug in vielen Bereichen, in denen Organismen und deren Lebensraumansprüche Gegenstand von Bewertung, Planung und Schutz sind. Um dieses Fachniveau zu erreichen bedarf es meist einer mehrjährigen Beschäftigung mit einzelnen Artengruppen und deren Bestimmung vor allem durch Geländebegehungen und im Austausch mit anderen Interessierten.

Aus verschiedenen Gründen ist die Aus- und Weiterbildung von naturinteressierten Personen, also die stufenweise Qualifizierung von Naturbeobachtenden hin zu Artenkennenden und hin zu Artenspezialisten, nicht mehr flächendeckend gegeben. Seit Jahren wird daher auf einen schleichenden Mangel an Fachpersonen und auf eine geringere Verankerung von Natur- und Artenwissen in der Breite der Gesellschaft hingewiesen.

Basierend auf den positiven Erfahrungen aus der Schweiz bezüglich der Qualifizierung und Zertifizierung von Artenkennerinnen und Artenkennern hat der Bundesweite Arbeitskreis der staatlich getragenen Bildungsstätten im Natur- und Umweltschutz (BANU) Prüfungsanforderungen und Curricula für den bundesweiten Einsatz erarbeitet. Es sind durch BANU-Arbeitsgruppen modular aufgebaute Prüfungsanforderungen für drei Niveaustufen ausgearbeitet worden. Das Gold-Niveau umfasst dabei die Kenntnisse und Kompetenzen, die in der beruflichen Praxis eine wichtige Rolle spielen. Die Bronze- und Silber-Niveaus stellen erreichbare Etappenziele auf dem Weg zum Gold-Niveau dar. Bereits etablierte Organismengruppen stellen die Gefäßpflanzen, Vögel, Amphibien und Reptilien dar. Das Curriculum und die Prüfungsanforderungen für Libellen wurde von dem Projekt KennArt und das Curriculum und die Prüfungsanforderungen für Tagfalter und Widderchen vom Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. erarbeitet. Für die Organismengruppen Fledermäuse und Wildbienen ist die Ausarbeitung in der nahen Zukunft geplant.

In diesem Dokument werden die allgemeinen Prüfungsanforderungen beschrieben, die den Rahmen für transparente, vergleichbare und aussagekräftige Zertifizierungen bilden. In separaten Dokumenten folgen die organismenspezifischen Prüfungsanforderungen und Curricula. Die Curricula sind als Rahmenlehrplan gedacht, um bestehende und ergänzende Qualifizierungsangebote auf die Prüfungsanforderungen hin ausrichten zu können und um Empfehlungen für die Vermittlung von Grundlagenwissen zu haben.

2. Allgemeine Prüfungsanforderungen

2.1 Festlegung der Prüfungsstandards

- Der Bundesweite Arbeitskreis der staatlich getragenen Bildungsstätten (BANU) beschließt die Prüfungsanforderungen. Erstellt werden die Prüfungsanforderungen von Facharbeitsgruppen, welchen bundesweit anerkannte Experten sowie Mitglieder der BANU-Akademien angehören. Bei extern erstellten Prüfungsanforderungen ist dies ebenfalls zu berücksichtigen. Der BANU bzw. kooperierende Instanzen richtet Fachbeiräte ein, um eine kontinuierliche Qualitätssicherung gewährleisten zu können.
- Die Genehmigung der Prüfungsanforderungen ist Aufgabe des BANU.
- Die Prüfungsanforderungen legen vergleichbare Bewertungsstufen vor.

Zertifikat nicht erfüllt:	< 80 % der Punkte
Zertifikat erfüllt:	80 bis 89,5 % der Punkte
Zertifikat erfüllt mit Auszeichnung:	mindestens 90 % der Punkte

2.2 Prüfungsstellen

- Als Prüfungsstellen fungieren die BANU-Bildungsstätten/ BANU-Mitgliedsinstitutionen und deren eingesetzte Vertretungen auf Länderebene.
- Hochschulen und weitere Institution könne in Verbindung mit einer BANU-Bildungsstätte ebenfalls Prüfungen durchführen.
- Die Prüfungsstellen entscheiden, wo gegeben, in Abstimmung mit der jeweiligen Landesakademie über die zur Anwendung kommenden Regionallisten. In der Prüfungsausschreibung werden die zur Anwendung kommenden Regionallisten durch die Prüfungsstelle kommuniziert.
- Die Prüfungsstellen bzw. die Landesakademien verwalten Teilnahmebeiträge, Anfragen, An- und Abmeldungen.
- Die Landesakademien legen nach Rücksprache mit der Prüfungsstelle eine Prüfungsgebühr fest. Die Höhe orientiert sich an bundesweiten Sätzen. Der BANU spricht Empfehlungen über die Höhe der Gebühr aus. Die Prüfungsstellen bzw. die Landesakademien entscheiden über die Modalitäten von Gebührenrückerstattung.
- Die Prüfungsstelle bzw. die Landesakademie teilt den Prüfungsteilnehmenden die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Monate nach Prüfungsdurchführung schriftlich mit.

- Die Prüfungsstellen bzw. die Landesakademie gewährleisten Prüfungsteilnehmenden auf Anfrage eine Einsicht der bewerteten Prüfungsbögen unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Frist für eine Anfrage beträgt 2 Monate nach Erhalt des Prüfungsergebnisses.
- Die Prüfungsstellen bzw. die Landesakademie regeln die Modalitäten bei Einspruch gegen Prüfungsergebnisse. Der Einspruch muss innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt des Prüfungsergebnisses bei der Prüfungsstelle eingereicht werden.
- Die Prüfungsstellen gewährleisten mit einem Audit (Punkt 2.7.) beauftragten Personen die Einsicht der bewerteten Prüfungsbögen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Die Prüfungsbögen werden für einen Zeitraum von einem Jahr archiviert.
- Die Ergebnisse und Registrierungsnummern der Zertifikate werden bis auf Widerruf in den BANU-Bildungsstätten gespeichert.

2.3 Prüfungsleitung

- Um einen vergleichbaren Standard zu gewährleisten, werden die Prüfungen für die BANU-Zertifikate in allen Bundesländern einheitlich, auf der Grundlage der auf der BANU-Website veröffentlichten Prüfungsanforderungen durchgeführt. Dazu gehört ein Prozess zur Akkreditierung von Prüferinnen und Prüfern. Dieser Prozess dient der Transparenz, der bundesweiten Vergleichbarkeit und der Qualitätssicherung der Zertifikate. Voraussetzung um akkreditiert zu werden, ist die fachliche Qualifikation. Die Prüfenden werden von dem in ihrem Bundesland zuständigen BANU-Mitglied der Kommission zur Qualitätssicherung mitgeteilt. Jedes BANU-Mitglied vertritt die Auswahl der Prüfpersonen fachlich gegenüber der Kommission. In dieser Kommission sind alle zuständigen BANU-Mitglieder vertreten. Sie tagt jährlich in der Regel zu Beginn des Jahres und bestätigt und akkreditiert die neuen Prüfenden. Bei Zweifeln an der Fachkompetenz einer Prüfperson kann seitens der Kommission ein Veto eingelegt werden. Prüfende werden für die jeweilige Organsimengruppe und Niveaustufe akkreditiert. Prüfende können in Ausnahmefällen auch nachträglich in der nächsten Kommission zur Qualitätssicherung akkreditiert werden. Die Akkreditierung der Prüfenden gilt bis auf Widerruf.
- Die Prüfungen werden von der Prüfungsleitung durchgeführt. Diese kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.
- Die Prüfungsleitung konzipiert die Fragen und Aufgaben für die Prüfung, organisiert, wo relevant, das benötigte Anschauungsmaterial bzw. legt Ort und Zeitpunkt der Geländebegehungen fest.
- Die Prüfungsleitung erstellt einen Erwartungshorizont für die Fragen und Aufgaben, um eine objektive Bewertung der Prüfungsleistung zu ermöglichen.

- Die Prüfungsleitung bzw. die Prüfungsstelle kann von den Prüfungsteilnehmenden verlangen, sich über ihre Person auszuweisen. Ab Silber wird die Identitätsprüfung standartmäßig durchgeführt.
- Die Prüfungsleitung kann bei Regelverstößen während der Prüfung Teilnehmende von der Prüfung ausschließen und die Prüfung als nichtig erklären. Der Prüfungsteilnahmebetrag wird nicht erstattet.
- Die Prüfungsleitung bewertet die Prüfungsbögen innerhalb von 4 Wochen und teilt der Prüfungsstelle die Ergebnisse mit.

2.4 Prüfungsregeln

- Der Prüfungsablauf, Zeitrahmen der Prüfung, erlaubte Arbeits- und Hilfsmittel sind für die jeweiligen Artengruppen durch die eingesetzten Fachbeiräte festgelegt und werden durch den BANU verbindlich als Prüfungsanforderungen beschlossen.
- Bei Regelverstößen und Täuschungshandlungen wie vorsätzliches Abschreiben, abschreiben lassen, unerlaubtem Einsatz von Hilfsmitteln, unerlaubte Kommunikation mit anderen Prüfungsteilnehmenden oder Personen, die nicht an der Prüfung beteiligt sind sowie auf sonstiges Schummeln und Fälschen von Ergebnissen kann die Prüfungsleitung während der Prüfung Teilnehmende ausschließen und die Prüfung für nichtig erklären.
- Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der Prüfungsleitung über ihre Person auszuweisen.
- Prüfungen müssen sich signifikant voneinander unterscheiden, wenn zwischen den Prüfungen ein Austausch zwischen den Prüflingen stattfinden kann.
- In Prüfungen der Organismengruppe Ornithologie und Herpetologie kann ein und dieselbe Art sowohl visuell als auch akustisch geprüft werden.

2.5 Prüfungszulassung

- Für die Prüfungen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Die Prüfungsteilnahme ist unabhängig davon möglich, wo, wie und über welchen Zeitraum das prüfungsrelevante Wissen erworben wurde.
- Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden. Bei beschränkter Platzzahl werden neue Teilnehmende bevorzugt zugelassen.

2.6 Zertifikatsvergabe

- Die Landesakademien oder eine von diesen beauftragte Vertretung vergibt die Zertifikate. Im Rahmen von Kooperationen kann dies gemeinsam mit Hochschulen und anderen akkreditierten Institutionen erfolgen.

- Für die eindeutige Identifikation der zertifizierten Personen werden neben dem Namen und Vornamen auch Geburtsort und -datum auf dem Zertifikat vermerkt und bis auf Widerruf in den Bildungsstätten gespeichert.
- Die Zertifikate enthalten Registriernummern. Die Registriernummern werden dezentral von den zuständigen Landesakademien verwaltet.
- Eine Pflicht zur Rezertifizierung nach einer bestimmten Zeit besteht nicht.

2.7 Audit

- Der BANU und seine Ländereinrichtungen sind berechtigt, Audits zur Sicherung der Prüfungsstandards durchzuführen.
- Hierfür können aus eigenen Reihen Personen gewählt oder externe Personen damit beauftragt werden.